

# WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN

## PRIORITÄTEN

### ■ Gefängnis

**RECHT** – Eine umfassende Überarbeitung der die Behandlung von Personen in Untersuchungs- und Strafhaft regelnden Gesetze, um wenigstens die Mindeststandards für ihre Behandlung explizit gesetzlich festzulegen

**HAFTBEDINGUNGEN** – Unterbringung von nach dem Ausländergesetz festgehaltenen Personen in einer für Administrativhaft geeigneten Einrichtung

## CHRONISCHE BELANGE

### ■ Polizei

**SCHUTZVORKEHRUNGEN** – Novellierung des Polizeigesetzes, des Ausländergesetzes und der Strafprozessordnung, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung für sämtliche Personengruppen, denen durch die Polizei die Freiheit entzogen wird, gesetzlich garantiert sind

### ■ Psychiatrie

**SCHUTZVORKEHRUNGEN** – Abschluss des bilateralen Abkommens mit der Schweiz (und möglicherweise mit Österreich) um die grundlegenden Rechte von unfreiwillig in ausländischen Einrichtungen untergebrachten psychiatrischen Patientinnen und Patienten zu garantieren

## GUTE PRAKTIKEN

### ■ Gefängnis

**GEFÄNGNISPERSONAL** – Konstruktive Beziehungen zwischen Personal und Insassen im Landesgefängnis Vaduz mit häufigen und respektvollen Interaktionen im Sinne des Konzepts der dynamischen Sicherheit

**KONTAKTE MIT DER AUSSENWELT** – Ausländische Staatsangehörige, die nach dem Ausländergesetz festgehalten werden, können ihre Familien per Videoanruf kontaktieren

## DAS CPT UND LIECHTENSTEIN

Liechtenstein ratifizierte die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter (ECPT) im Jahr 1991. Der erste Besuch des Komitees fand 1993 statt.

Seit der Ratifizierung hat das CPT das Fürstentum fünf Mal besucht. Es überprüfte dabei das Polizeikommando Vaduz, das Landesgefängnis und Haftanstalten in Österreich sowie der Schweiz, in denen von liechtensteinischen Gerichten verurteilte Personen inhaftiert sind, einen Grenzposten, das Landesspital Vaduz und Altenheime.

Alle Besuchsberichte wurden veröffentlicht. Der automatischen Veröffentlichung der Besuchsberichte hat Liechtenstein bisher nicht zugestimmt.

## KURZZUSAMMENFASSUNG

Während ihres periodischen Besuchs in Liechtenstein hat die Delegation des CPT die Haftbedingungen sowie die Behandlung von Personen, denen durch die liechtensteinischen Behörden die Freiheit entzogen wurde, evaluiert. Zu diesem Zweck prüfte die Delegation die Situation von im Landesgefängnis Vaduz angehaltenen Personen und legte besonderes Augenmerk auf die Schutzvorkehrungen für von der Polizei festgehaltene Personen. Sie sprach auch mit von liechtensteinischen Gerichten verurteilten Personen, die in Österreich und in der Schweiz angehalten wurden, und evaluierte die rechtlichen Schutzvorkehrungen rund um die unfreiwillige Unterbringung von Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Kliniken im Ausland.

Über den gesamten Besuch hinweg zeigten sich sowohl die nationalen Behörden als auch das Personal der besuchten Einrichtungen gegenüber der Delegation als äusserst kooperativ.

Im Hinblick auf den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) empfiehlt das CPT, dass der NPM den Umfang seiner Überwachung ausdehnt, um dafür Sorge zu tragen, dass alle Kategorien von Orten, an denen Personen festgehalten werden, besucht werden, auch Orte, an denen Personen von der Polizei festgehalten werden.

Das CPT nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Delegation keine Vorwürfe betreffend eine Misshandlung festgehaltener Personen durch das Personal in einer der besuchten Einrichtungen zur Kenntnis gebracht wurden.

Über den gesamten Bericht hinweg bringt das Komitee die Sorge zum Ausdruck, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, weitgehend unvollständig oder veraltet sind und nicht den etablierten Grundsätzen des Komitees entsprechen. So sind die Rechte auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und Arzt sowie das Recht, eine Vertrauensperson über die eigene Festhaltung/Haft zu informieren, nicht für alle von der Polizei festgehaltenen Personen gesetzlich garantiert. Gleichermassen haben im Gefängnis angehaltene Personen einen sehr eingeschränkten rechtlichen Anspruch darauf, Telefonanrufe zu tätigen und Besuche zu empfangen, und der Hausarrest (Einzelhaft) als Disziplinarstrafe kann weiterhin bis zu vier Wochen gegen sie verhängt werden (auch gegen Jugendliche). Zudem ist die rechtliche Situation von psychiatrischen Patientinnen und Patienten in Kliniken in der Schweiz oder in Österreich weiterhin unklar und verschiedene Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung sind für diese Patientinnen und Patienten nicht vollumfänglich garantiert.

Das CPT anerkennt in diesem Zusammenhang, dass die aktuelle Behandlung von Personen, denen in Liechtenstein die Freiheit entzogen wurde, in vielen Aspekten den Grundsätzen des CPT zu entsprechen scheint und der Bericht streicht positive Praktiken sogar hervor. Dies liegt jedoch weitgehend an der aktuellen Bereitschaft der Behörden, individuelle Lösungen zu finden und von den gesetzlich vorgesehenen, weitreichenden Beschränkungen und Strafen keinen Gebrauch zu machen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die gerechte und gleiche Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, vom guten Willen abhängt und nicht durch das Gesetz garantiert wird. Ein derartiger Zustand lässt einen ungebührlichen Raum für Willkür. Deshalb müssen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit zumindest die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, in einschlägigen Gesetzen ausdrücklich festgeschrieben werden.

Im Polizeikommando in Vaduz hatte die Delegation ernsthafte Bedenken hinsichtlich einer kleinen Wartezelle (zirka 2 m<sup>2</sup> gross), die mit einem Metallring ausgestattet ist, um festgehaltene Personen mittels Handfesseln an der Wand zu sichern, während sie auf einer Bank sitzen. Selbst wenn davon nur für eine kurze Zeit von weniger als einer Stunde Gebrauch gemacht wird, ist das Anlegen von Handfesseln bei festgehaltenen Personen und die Fixierung an Gegenständen unangemessen und dies könnte eine erniedrigende Behandlung darstellen. Das CPT ersucht um Bestätigung, dass der Ring entfernt wurde.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Notwendigkeit, die grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung gesetzlich zu garantieren, empfiehlt das CPT auch die Abschaffung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Überwachung von Gesprächen zwischen festgehaltenen Personen und ihrem Rechtsanwalt erlauben, sowie der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während der Befragung durch die Polizei völlig verweigern. Das Komitee ist gleichermaßen besorgt, dass Jugendliche ohne den Vorteil der Anwesenheit eines Rechtsanwalts oder einer Vertrauensperson weiterhin einer Befragung durch die Polizei unterzogen und zur Unterzeichnung einer Aussage aufgefordert werden können. Es wiederholt auch seine Empfehlung für den Aufbau eines umfassenden und entsprechend finanzierten Systems der Verfahrenshilfe für finanziell schwächer gestellte Personen bereits im Stadium des Polizeigewahrsams.

Eine weitere wiederholte Empfehlung betrifft die Notwendigkeit der Wiedereinführung eines Haftregisters beim Polizeikommando. Das CPT ersucht darüber hinaus weiters darum, dass die jüngste Version des Informationsblattes Freiheitsentzug festgehaltenen Personen in einer grösseren Zahl an häufig benötigten Fremdsprachen zur Verfügung gestellt wird.

Das Komitee nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Bereich des Polizeigewahrsams vollständig renoviert wurde. Er umfasst eine gut ausgestattete Mehrpersonenzelle für bis zu drei festgehaltene Personen und zwei exzellent geplante Sicherheitszellen, die eine sichere Umgebung insbesondere für Personen bieten, die ausnüchtern müssen und/oder bei denen die Gefahr einer schwerwiegenden Selbstverletzung oder eines Suizids besteht.

Im Landesgefängnis Vaduz waren die materiellen Haftbedingungen nach wie vor sehr gut und der Bericht streicht erneut die positive Atmosphäre in der Einrichtung mit einem konstruktiven Umgang und häufiger Interaktion zwischen Leitung, Personal und Insassen und Insassinnen basierend auf dem Gedanken dynamischer Sicherheit und Fürsorge hervor.

Dennoch weist das CPT darauf hin, dass die Einrichtung kein angemessener Ort für das Festhalten von ausländischen Staatsangehörigen gemäss dem Ausländergesetz ist. Die liechtensteinischen Behörden sollten die notwendigen Massnahmen ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass diese Gruppe von administrativ festgehaltenen Personen in einer weniger gefängnisähnlichen Einrichtung untergebracht wird.

Was die angebotenen Tätigkeiten der Vollzugsgestaltung für Insassen und Insassinnen betrifft, so erkennt das CPT die Herausforderungen der Leitung aufgrund der kleinen Grösse der Einrichtung und der Diversität der Insassen und Insassinnen. Es wertschätzt die Bemühungen, die unternommen wurden, um Gelegenheiten zur Arbeit zu bieten und häufigen Zugang zum Spazierhof und zum Fitnessraum zu erlauben. Nichtsdestotrotz ermutigt das CPT die liechtensteinischen Behörden dazu, das Beschäftigungsangebot insbesondere für Insassen und Insassinnen mit längerer Haftdauer auszubauen.

Was die angebotenen Dienste der Gesundheitsversorgung angeht, so begrüsst das CPT die Tatsache, dass Insassen und Insassinnen auf eigenes Ansuchen ohne Verzögerung einen Arzt aufsuchen konnten. Es ist jedoch weiterhin ein Grund zu ernster Besorgnis, dass trotz wiederholter ausdrücklicher Empfehlung des Komitees nach vorangegangenen Besuchen Neuankommlinge bei ihrer Ankunft weiterhin keiner umfassenden medizinischen Untersuchung unterzogen wurden. Alle im Landesgefängnis aufgenommenen Personen sollten spätestens 24 Stunden nach ihrer Aufnahme von einem Arzt oder von einer einem Arzt unterstehenden Pflegefachkraft untersucht werden. Das CPT empfiehlt zudem den Ausbau der psychologischen Betreuung im Gefängnis. Ferner sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, um sicherzustellen, dass alle Insassen und Insassinnen, welche einer stationären psychiatrischen Versorgung bedürfen, umgehend in eine angemessene Klinik überstellt werden. Schliesslich sollten die Insassen und Insassinnen nicht dazu aufgefordert werden, den Grund für einen Arztbesuch auf einem für das Aufsichtspersonal einsehbaren Antragsformular offenzulegen.

Das Komitee nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Gefängnisleitung augenscheinlich in der Lage gewesen ist, eine sichere Umgebung für Insassen und Insassinnen und das Personal sicherzustellen, ohne häufig auf Disziplinarstrafen zurückgreifen zu müssen. Im Zusammenhang mit der vorgenannten Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Insassen und Insassinnen wiederholt das Komitee seine Ansicht, dass der gesetzlich definierte Maximalzeitraum für Hausarrest als Disziplinarstrafe von Erwachsenen 14 Tage nicht überschreiten (und vorzugsweise unterschreiten) sollte. Bei Jugendlichen sollte sie zudem vollständig abgeschafft werden. Das CPT empfiehlt des Weiteren, Insassen und Insassinnen im Allgemeinen zu erlauben, Besuche ohne physische Abtrennung zu empfangen, ausser in Einzelfällen, wo es eindeutige Sicherheitsbedenken gibt. Die Möglichkeit, von Zwangsjacken und Handfesseln als Sicherheitsmassnahmen Gebrauch zu machen, sollte aus der einschlägigen Gesetzgebung vollständig entfernt werden. Weitere Empfehlungen betreffen die den Insassen und Insassinnen zur Verfügung gestellten Informationen, einschliesslich der Gefängnishausordnung und der Möglichkeiten für Insassen und Insassinnen zur Beschwerdeführung.

Der Bericht geht weiters auf die Situation von Personen, denen gemäss Entscheidungen von liechtensteinischen Gerichten die Freiheit entzogen wurde und die in Einrichtungen in Österreich und in der Schweiz angehalten wurden, ein und beschreibt einige Unzulänglichkeiten im Rahmen ihrer Behandlung in den besuchten Einrichtungen (Justizanstalt Innsbruck, Strafanstalt Saxerriet, forensische Abteilung der Psychiatrie des Landeskrankenhauses Hall). Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden dazu auf, diese Belange bei den zuständigen schweizerischen und österreichischen Behörden anzusprechen.

In Bezug auf psychiatrische Patientinnen und Patienten, die gegen ihren Willen in Einrichtungen in der Schweiz und in Österreich untergebracht werden, begrüsst das CPT, dass es den Anschein hat, als seien die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis generell umgesetzt worden. Es empfiehlt jedoch unter anderem, das Gesetz zu ändern, um sicherzustellen, dass im Kontext von Überprüfungen einer unfreiwilligen Unterbringung, der Zurückbehaltung (von ehemals freiwilligen Patientinnen und Patienten) und einer Unterbringung alle Patientinnen und Patienten einen Anspruch haben, eine rechtliche Unterstützung zu beanspruchen, unabhängig davon, ob für sie eine Sachwalterschaft besteht oder nicht, sowie in den Genuss eines unabhängigen psychiatrischen Gutachtens zu kommen.

Das CPT begrüsst ebenfalls die Bemühungen der liechtensteinischen Behörden, die rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der unfreiwilligen Unterbringung von psychiatrischen Patientinnen und Patienten im Ausland durch den Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der Schweiz zu klären. Es fordert die liechtensteinischen Behörden auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf den endgültigen Abschluss des Abkommens fortzusetzen. Das Abkommen sollte unter anderem sicherstellen, dass die grundlegenden Rechte über den gesamten Zeitraum, in dem den Patientinnen und Patienten ihre Freiheit im Ausland entzogen wird, garantiert sind und dass die Patientinnen und Patienten in der Lage sind, Beschwerde gegen ihre Behandlung an interne und externe Stellen zu richten.